

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2 a. Verordnung vom 08.12.1813 publ. 08.12.1813

deutscher Beharrlichkeit und deutschem Muth, unter göttlichem Beistande und fortgesetzter Anstrengung zu suchen ist. Wir erwarten daher mit Zuversicht, daß Unsere treuen Oldenburger mit Uns jede Anstrengung und jede Aufopferung zur Erlangung einer dauerhaften Wiederherstellung der Ruhe und der Verfassung Unsers deutschen Vaterlandes theilen und sich bestreben werden, zu diesem großen und erhabenen Zwecke, Jeder nach seinen Kräften mit Eifer redlich mitzuwirken.

Urkundlich Unserer rc.

2a) Bekanntmachung in Auftrag der provisorischen Regierungs-Commission vom 8. Decbr. publ. 16. ej. 1813.

Hornvieh-  
seuche.

Es hat sich in mehreren Ortschaften in den an der Route von Bremen nach Wildeshausen belegenen Gegenden des Herzogthums, zu Stuhr, Schlutter und der Stadt Wildeshausen in einigen Häusern, eine Krankheit unter dem Hornvieh geäußert, woran schon einige Stücke gestorben sind und die zu den beunruhigendsten Besorgnissen Veranlassung giebt. Da diese Krankheit durch dasjenige Schlachtvieh herbei geführt worden, welches die in den benannten Ge-

genden stationirten oder durchmarschirten Truppen der combinirten Nord-Armee bei sich geführt haben, und selbige bisher nur in denjenigen Häusern und Ställen verspürt worden, in welchen jenes Vieh gestanden, oder eine sonstige Communication mit letzterem dazu Veranlassung gegeben hat: so darf die Hoffnung gehegt werden, daß dieses Uebel durch die sofort angewandten Vorsichtsmaaßregeln, und unter allgemeiner Mitwirkung, in seiner Geburt erstickt, und einer weiteren Verbreitung vorgebeugt werde. Zu dem Ende wird hiemittelst folgendes angeordnet und bestimmt:

1) Sämmtliche Viehbesitzer haben die möglichste Aufmerksamkeit auf ihr Hornvieh zu wenden, und werden angewiesen sobald sie nur im mindesten ein Zeichen einer Unpäßlichkeit an selbigem bemerken, solches unvorzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen. 2) In den inscirten und den diesen zunächst belegenen Dorfschaften, ist das Vieh täglich von zwei verständigen und gewissenhaften Männern die desfalls besonders zu beeidigen sind, zu untersuchen, welche sobald sie den geringsten Verdacht eines Uebelbefindens des Viehes verspüren, solches der Ortsbehörde anzeigen müssen. 3) Sobald befunden wird, daß sich die Viehkrankheit in eis

nem Hause äußert, ist solches für den ersten Augenblick, und so lange nach Maaßgabe der anzuordnenden Vorsichtsmittel nöthig erachtet wird, von aller Communication mit den andern zu sperren. Das erkrankte Vieh muß sofort von dem gesunden getrennt und in einem vom letztem möglichst entfernten Stall gestellt, und in so fern nicht beim ersten Ausbruch das Tödten zu Dämpfung des Uebels angeordnet werden sollte, die Wartung und Behandlung desselben nur solchen Personen übertragen werden, die sich alles Umgangs mit dem gesunden Vieh enthalten. Alle Geräthschaften als Eimer, Mistgabeln u. s. w. müssen ausschließlich nur für dasselbe, und nicht eher wieder bei dem gesunden Vieh gebraucht werden, bis sie nach Vorschrift aufs sorgfältigste gereinigt worden sind. 4) Sämmtliche Eingeseffene werden gewarnt sich keinem Kranken oder an der Krankheit umgekommenen Hornvieh zu nähern, in keine ungesunde oder inficirt gewesene Ställe zu gehen, oder solches ihren Hausgenossen und dem Gesinde zu verstaten. 5) Um die Verschleppung der Krankheit durch anderes Vieh, oder leblose Körper, als vornemlich durch Wolle, wollene Zeuge, Heu und Stroh u. d. m. zu hindern, welches in Hinsicht der benannten

Gegenstände hauptsächlich dann der Fall seyn kann, wenn solche in dem Augenblick daß sie aus einer angesteckten Gegend oder Orte kommen sich dem gesunden Vieh sehr nähern, so wird allen Viehbesitzern dieserhalb die sorgfältigste Aufmerksamkeit empfohlen. Die Hunde sind in den inficirten und zunächst belegenen Commünen beim Ausbruch der Krankheit sofort anzulegen unter der Verwarnung daß die herumstreichenden Hunde getödtet, und die Eigenthümer derselben, mit willkührlicher Strafe werden belegt werden, worauf die respectiven Herren Bürgermeister und Bögte in sich ereignendem Falle, auß genauste zu halten haben. Anders Vieh als Schaase und Schweine, ist von den inficirten Gegenden entfernt zu halten. 6) Kein an der Krankheit umgekomenes oder getödtetes Vieh, darf abgeledert, sondern muß mit der Haut in gehöriger Tiefe, und so daß die Gruben nicht leicht aufgeschart werden können, vergraben werden. 7) Alles Vertreiben von Vieh, von einer Commüne in die andere, ohne einen gehörigen Paß der Orts-Obrigkeit, unter Bezeichnung des Viehes, nach Stückzahl, Gattung und Farbe, wird von Publication dieser Verordnung an auß strengste, und unter der Bedrohung untersagt, daß dasjenige